



## Verdacht von Missständen in Einrichtungen der Erziehungshilfe Regelmäßige Vorkommnisse - Was ist zu tun?

**I. Der Verdacht von Missständen in Einrichtungen der Erziehungshilfe (z.B. Corsten- Jugendhilfe, Haasenburg, Friesenhof, Netphen, Kinderhilfezentrum Düsseldorf) besteht anlässlich regelmäßig wiederkehrender Vorkommnisse. Diesen wird in der Regel mit folgendem Ablaufmuster begegnet, die Ursache "Handlungsunsicherheit der PädagogInnen" kaschierend:**

1. Vorkommnisse werden evident über das Landesjugendamt oder die Medien, diesen oft anonym durch ehemalige EinrichtungsmitarbeiterInnen zugetragen.
2. Staatsanwaltschaften ermitteln auf der Strafrechtsebene, Landesjugendämter auf der Ebene des Kinderschutzes (Sicherstellung des "Kindeswohls").
3. Die Medien befragen den Einrichtungsträger, der auf interne Klärungsprozesse verweist, und die Jugendämter. Bemerkung: in Einrichtungen öffentlicher Jugendhilfeträger (z.B. Kinderhilfezentrum Düsseldorf) ermittelt die Behörde als Einrichtungsträger und Jugendamt "gegen sich selbst".
4. Die Medien fragen weder nach Ursachen noch versuchen sie zu klären, was das Landesjugendamt unternommen hat, um zukünftigen Vorkommnissen vorzubeugen (Beratung? Leitlinien?).
5. Das zuständige Landesjugendamt stellt gegenüber den Medien klar, man werde eine lückenlose Aufklärung durchführen.
6. Die Politik meldet sich, will die Gesetze hinsichtlich einer qualifizierten "Heimaufsicht" des Landesjugendamtes anpassen: "jede Frittenbude wird besser kontrolliert". Die Politik hat jedoch - wie auch PädagogInnen, Jugend-/ Landesjugendämter und andere mittelbar Verantwortliche - keine objektivierenden Kriterien parat, das Verhalten im pädagogischen Alltag fachlich zu bewerten, sodass z.B. der Abschlussbericht des "Untersuchungsausschusses Friesenhof" in Schleswig- Holstein - trotz Begutachtung durch Fachkräfte - voraussichtlich auf ausschließlich subjektiven- mithin parteipolitischen- "Kindeswohl"- Bewertungen aufbaut. Allen Verantwortlichen fehlt ein objektivierender Orientierungsrahmen "fachlicher Begründbarkeit" (Ziffer II.3).
7. Hier die Gründe, warum das Thema „Handlungssicherheit“ nicht ausreichend evident wird.

<b>1. Der pädagogische Alltag</b>	PädagogInnen entscheiden z. Teil ausschließlich entsprechend ihrer pädagogischen Haltung: keine Reflexion im Rahmen objektivierender fachl. Entscheidungskriterien	PädagogInnen gestehen sich und Anderen nicht ein, in kritischen Situationen an d. eigenen Grenzen zu stoßen.
<b>2. Die Behörden: Jugend- / Landesj.amt, Schulaufsicht</b>	Z.T. Beliebigkeitsgefahr, weil keine i.S. Kindeswohl objektiv nachvollziehbaren Entscheidungen getroffen werden, ausschließlich subjektive.	Jugend- / Landesjugendämter unterliegen keiner kompetenten externen Fachaufsicht. Auch fehlt z.T. eine selbstkritische Haltung.
<b>3. Die Medien</b>	Thema <i>Handlungssicherheit</i> wird nicht grundsätzlich analysiert. Berichtet wird anlassbedingt bei gravierenden Vorkommnissen.	Rechtmäßigkeit hinterfragt, ohne das Spannungsfeld Pädagogik - Recht zu beachten: pädagog. Grenzsetzungen greifen aber stets in Kindesrechte ein.
<b>4. Die Politik</b>	Pädagogik wird außerhalb Rechtmäßigkeit nicht bewertet: <i>pädagog. Konzepte nicht bewerten</i> (Kubicki/ FDP/ Untersuchungsausschuss zum Friesenhof in Schleswig-Holstein)	Es besteht die Gefahr, dass parteipolitische Erwägungen die Akzeptanz innovativer Ideen überlagern, z.B. des Projekts <i>Pädagogik und Recht</i>

## II. Wie aber müsste tatsächlich eine Aufarbeitung aussehen, um wiederkehrende Vorkommnisse zumindest zu reduzieren?

1. Jugendamt (Ortsjugendamt im "Wächteramt") und Landesjugendamt befassen sich gemeinsam neben der Aufklärung des Einzelfalls - mit der Klärung von Ursachen.
2. Das Landesjugendamt steht für eine damit verbundene Beratung und Fortbildung der PädagogInnen im Thema "Handlungssicherheit in kritischen Alltagssituationen des pädagogischen Alltags".
3. **"Leitlinien fachliche Begründbarkeit"**: den PädagogInnen ist/ wird für ihr zukünftiges Verhalten vom Träger ein Orientierungsrahmen "fachlicher Handlungsleitlinien" an die Hand gegeben (§ 8b II Nr.1 SGB VIII/ Prävention):
  - 3a. falls vorhanden, auf der Grundlage bundesweiter "Leitlinien pädagogischer Kunst" (ausformulierte Erziehungsethik) und "Kindeswohl- Leitlinien" des Landesjugendamtes. Zu Letzteren: darin sind- im Rahmen der Rechtsordnung- die fachlichen Grenzen der Erziehung beschrieben, grundsätzlich und fallbeispielbezogen. Z.B. werden fachlich begründbare legitime pädagogische Grenzsetzungen wie "Festhalten, damit zugehört wird" von Maßnahmen der Gefahrenabwehr abgegrenzt, die fachlich unbegründbar sind, wohl aber unter dem rechtlichem Aspekt der Abwehr einer vom Kind/ Jugendliche/n ausgehenden akuten Gefahr legal sein können (z.B. "Fixieren am Boden"). Solche Leitlinien des Landesjugendamtes sind wichtig, weil pädagogische Grenzsetzung und Gefahrenabwehr höchst unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen. Basis aller "Leitlinien fachlicher Begründbarkeit" ist die Erkenntnis, dass nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein kann.
  - 3b. Der Träger legt in einem die PädagogInnen einbeziehenden Qualitätsentwicklungsprozess in "fachlichen Handlungsleitlinien" die pädagogische Grundhaltung des Anbieters fest, möglichst im Rahmen von "Leitlinien pädagogischer Kunst" und "Kindeswohl- Leitlinien" des Landesjugendamtes (Ziffer 3a). Das Landesjugendamt berät.
4. Die Medien sind in Kenntnis der Leitlinien ursachenspezifisch mit Vorkommnissen befasst und gestalten ihre Berichterstattung entsprechend.
5. Die Politik befasst sich nicht nur mit der Frage einer Qualifizierung der "Heimaufsicht", vielmehr vorrangig mit dem präventiven Kinderschutz: z.B. sollte ein "Kindesrecht auf fachlich begründbares Erziehen" gesetzlich verankert werden (Art 6 III GG); die Transparenz ist durch Ombudschaften zu verbessern.